

Erwerb des Ortsbürgerrechts von Suhr

(Merkblatt)

1. Allgemeines

Die Ortsbürgergemeinde Suhr wünscht Verstärkung. Sie lädt alle Personen, die in Suhr aufgewachsen sind oder schon länger hier wohnen ein, sich ins Ortsbürgerrecht aufnehmen zu lassen. Es gibt keine Einkaufsgebühr.

Mitzubringen sind:

- guter Leumund
- Verbundenheit mit Suhr
- Interesse und aktive Teilnahme am Dorfleben
- Pflege der Kultur und der Traditionen von Suhr
- Einsatz für den Erhalt des Ortsbürgergutes, insbesondere des Waldes

2. Erwerb des Ortsbürgerrechts

Ortsbürger oder Ortsbürgerin kann nur werden, wer bereits das Einwohner-bürgerrecht von Suhr besitzt. (Für den Erwerb des Einwohnerbürgerrechts wenden Sie sich bitte an die Gemeindekanzlei.)

Als Gesuch um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht genügt ein einfaches Schreiben an den Gemeinderat. Weitere Dokumente sind in der Regel nicht erforderlich.

Die Einbürgerung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

3. Wirkung des Bürgerrechts

Es ist auf keinem Dokument ersichtlich, ob eine Person das Einwohner- oder das Ortsbürgerrecht von Suhr besitzt. Bei beiden ist als Heimatort Suhr AG aufgeführt.

Ortsbürgerinnen und Ortsbürger können an der Ortsbürgergemeindeversammlung mitbestimmen. Die Ortsbürgergemeinde hat in erster Linie die Aufgabe der Erhaltung und der Weiterentwicklung ihres Vermögens (Grundstücke, Betriebe, Kapitalien, etc.). Sofern ihre Mittel, vor allem der Ertrag ihres Vermögens, ausreichen, obliegt ihr im Weiteren die Förderung des kulturellen Lebens.

Verabschiedet an der Sitzung der Ortsbürgerkommission vom 14. März 2018